

# Allgemeine Vertragsbedingungen der Fröhlich Transporte & Baustoffhandel e.K.

## 1. Geltung der Bedingung

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Fröhlich Transport & Baustoffhandel e.K -nachfolgend Fa. Fröhlich genannt- als Auftragsnehmer und deren Kunden für alle Leistungen auf dem Sektor Transport bzw. Containerdienst. Lieferungen und Leistungen erfolgen, sofern schriftlich keine anderen Vereinbarungen vor Beginn der Leistung getroffen werden, ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

## 2. Angebot

Das Angebot der Fa. Fröhlich ist freibleibend und unverbindlich. Die Angebote basieren auf den zu dem Zeitpunkt der Erstellung gültigen Löhnen, Gesetze und Verhältnisse sowie dato gültigen behördlichen Auflagen und ggf. Anlieferbedingungen von Beseitigungsanlagen.

## 3. Preise, Fälligkeit, Zahlung

Preislisten und sonstige Preisangaben sind freibleibend. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. In dem Transportpreis für Container ist eine Standgebühr von 4 Wochen enthalten, ab Beginn der 5. Woche wird eine zusätzliche Miete berechnet.

Vom Kunden zu vertretende Leerfahrten und Wartezeiten sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand berechnet.

## 4. Frist für Lieferungen und Leistungen

Terminvereinbarungen sind unverbindlich. Liefer- und Leistungsverzögerungen aus Gründen höherer Gewalt, die der Fa. Fröhlich die Lieferung wesentlich oder unmöglich machen hat die Firma Fröhlich nicht zu vertreten und ermöglicht der Firma Fröhlich vom Vertrag zurück zu treten oder um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

## 5. Mängelrügen und Gewährleistung

Der Kunde hat die Lieferung bei Empfang sorgfältig zu prüfen und mit seiner Unterschrift den ordnungsgemäßen Empfang zu bestätigen. Ist der Besteller bzw. ein Vertreter bei Lieferung nicht vor Ort ist diese spätestens 1 Tag nach Lieferung zu rügen. Spätere Beanstandungen sind nicht mehr möglich.

## 6. Pflichten des Kunden

Die Container werden auf Anweisung und Gefahr des Kunden gestellt.

Der Abstellplatz muss frei zugänglich und bei jedem Wetter gefahrlos erreichbar sein.

Bei Behinderung des freien Zugangs entfällt die Leistungspflicht der Fa. Fröhlich trotz Zahlungspflicht des Kunden;

Mehrkosten (Standzeit/Wartezeit vom Fahrer) werden dem Kunde in Rechnung gestellt.

Die Container dürfen nicht von ihrem abgestellten Platz entfernt oder umgestellt werden.

Die Container sind während der Benutzung vor Beschädigungen, Brand oder Diebstahl zu schützen. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden oder Wiederbeschaffung des Containers werden dem Kunde in Rechnung gestellt. Die Container sind so abzusichern, das sie den Verkehr nicht gefährden. Behördliche Genehmigungen sind vom Kunde einzuholen.

Das Ladegut (insbesondere Bauschutt) ist in den Container zu schütten und nicht zu schlichten. Das Ladegut ist so zu sichern, das beim Transport eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Bei Beladung hat der Kunde sicherzustellen, das der Abfall sortenrein eingefüllt wird und mehrere Abfallarten nicht vermischt werden, sollte sich das vermischen dennoch nicht vermeiden lassen hat der Kunde die Pflicht die eventuell höheren Entsorgungskosten zu erfragen.

Grundwassergefährdende oder giftige Stoffe sind von der Annahme ausgeschlossen.

Bei Zuwiderhandlung gehen die zusätzlich entstehenden Kosten für Sortierung, Transport und Entsorgung zu Lasten des Kunden.

## 7. Fälligkeit der Rechnung

Rechnungen der Fa. Fröhlich sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern keine gesonderten Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

Bei Verzug des Kunden mit der Bezahlung der Rechnung ist die Firma berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bank zu berechnen.

## 8. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiven Forderungsverletzungen, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Fa. Fröhlich als auch deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird. Jede Haftung ist auf den, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 9. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.